

1963	Ausgegeben zu Bonn am 5. Oktober 1963	Nr. 58
------	---------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
30. 9. 63	Verordnung zur Durchführung der umsatzsteuerlichen Vorschriften des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages vom 19. Juni 1951 über die Rechtsstellung ihrer Truppen — NATO-Truppenstatut — (UmsatzsteuerVO-NATO-ZA) .....	769
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger .....	771

In Teil II Nr. 33, ausgegeben am 30. August 1963, sind veröffentlicht: Gesetz zu dem Zusatzabkommen vom 18. September 1961 zum Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung im internationalen Luftverkehr. — Erste Verordnung zur Änderung des Abschöpfungstarifs 1963 (Verwendungsverkehr zum Herstellen von Lebensmitteln). — Zweite Verordnung zur Änderung des Abschöpfungstarifs 1963 (Abschöpfung für Schweinefleischerzeugnisse). — Vierzehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Aufteilung von Warenbereichen für die Abschöpfung).

In Teil II Nr. 34, ausgegeben am 13. September 1963, sind veröffentlicht: Gesetz zu dem Abkommen vom 19. März 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Australischen Bund über den Austausch von Postpaketen. — Gesetz zu der Zusatzvereinbarung vom 28. März 1962 zur Durchführung und Ergänzung des Abkommens vom 25. April 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über Soziale Sicherheit.

In Teil II Nr. 35, ausgegeben am 21. September 1963, sind veröffentlicht: Verordnung zur Änderung musterungsrechtlicher Vorschriften — Ändert Bundesgesetzbl. III 9513-4. — Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erteilung von Rheinschifferpatenten — Ändert Bundesgesetzbl. III 9503-9. — Siebente Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt. — Sechzehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Angleichungszoll für Dextrine und Stärke). — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Handelsschulden von Personen mit Sitz in der Türkei. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Marokko über den Luftverkehr. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und der Vereinbarung über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen an dem Straßengrenzübergang Neuenburg (Baden)-Chalampé.

In Teil II Nr. 36, ausgegeben am 27. September 1963, sind veröffentlicht: Gesetz zu dem Vierten Protokoll vom 16. Dezember 1961 zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates. — Achtzehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Getrocknete Weintrauben). — Rheinfährenordnung. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen.

In Teil II Nr. 37, ausgegeben am 3. Oktober 1963, sind veröffentlicht: Gesetz zu dem Vertrag vom 6. September 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Zollerleichterungen im kleinen Grenzverkehr und im Durchgangsverkehr. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens über Straßenmarkierungen. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über die Regelung gewisser vermögensrechtlicher, wirtschaftlicher und finanzieller Fragen.

**Verordnung zur Durchführung  
der umsatzsteuerlichen Vorschriften des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem  
Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages vom 19. Juni 1951 über die  
Rechtsstellung ihrer Truppen — NATO-Truppenstatut —  
(UmsatzsteuerVO-NATO-ZA)**

Vom 30. September 1963

Auf Grund des § 9 des Truppenzollgesetzes 1962 vom 17. Januar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 51) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

(1) Der Unternehmer hat die Voraussetzungen für die Umsatzsteuerbefreiung der Lieferungen und sonstigen Leistungen an die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen

oder deren ziviles Gefolge (Artikel 67 Abs. 3 des Zusatzabkommens) durch folgende Belege nachzuweisen:

1. bei Lieferungen, die von einer amtlichen Beschaffungsstelle der Truppe oder des zivilen Gefolges in Auftrag gegeben worden sind, durch einen ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsschein nach vorgeschriebenem Muster;

2. bei sonstigen Leistungen, die von einer amtlichen Beschaffungsstelle der Truppe oder des zivilen Gefolges in Auftrag gegeben worden sind, durch einen ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsschein oder durch andere Belege, aus denen sich das Vorliegen der Voraussetzungen des Artikels 67 des Zusatzabkommens ergibt;
3. bei Lieferungen und sonstigen Leistungen, die von einer deutschen Behörde für die Truppe oder das zivile Gefolge in Auftrag gegeben worden sind, durch eine Bescheinigung der deutschen Behörde.

(2) Der Unternehmer hat in seinen Büchern die Aufzeichnung über die Vereinnahmung des Entgelts mit einem Hinweis auf die in Absatz 1 bezeichneten Belege zu versehen. Die Bücher sind im Bundesgebiet zu führen. § 14 Abs. 2 und 3 des Umsatzsteuergesetzes findet Anwendung.

(3) Bei Beschaffungen oder Baumaßnahmen, die von deutschen Behörden durchgeführt und von den Entsendestaaten nur zu einem Teil finanziert werden, gelten die Absätze 1 und 2 hinsichtlich der anteiligen Steuerbefreiung entsprechend.

## § 2

Der Umfang der Umsatzsteuervergütungen nach Artikel 67 Abs. 3 Buchstabe a Ziffer ii des Zusatzabkommens und das Vergütungsverfahren bestimmen sich nach §§ 70 bis 80 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz (UStDB) und § 7 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 des Ausfuhrförderungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in den §§ 3 bis 5 etwas anderes bestimmt ist.

Zu §§ 70, 71, 77 UStDB

## § 3

(1) An Stelle der nach § 70 Abs. 1 und § 77 Abs. 1 UStDB in Verbindung mit § 71 UStDB vergütungsfähigen Vorgänge sind die nach Artikel 67 Abs. 3 des Zusatzabkommens von der Umsatzsteuer befreiten Lieferungen vergütungsfähig. Außerdem sind die in den Zollfreigebieteten (§ 1 UStDB) ausgeführten Lieferungen mit Umsatzsteuer belasteter Gegenstände an die Truppen oder das zivile Gefolge der Entsendestaaten vergütungsfähig, wenn die Voraussetzungen des Artikels 67 Abs. 3 des Zusatzabkommens und des § 1 erfüllt sind.

(2) Bei Beschaffungen oder Baumaßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 3 ist der Teil der Lieferung vergütungsfähig, den die Entsendestaaten finanzieren.

(3) Die Bestimmungen über den Ausfuhrnachweis (§ 70 Abs. 2 Ziffer 3 und Abs. 3 Ziffer 3 UStDB, § 77 Abs. 2 Ziffer 4 UStDB) finden keine Anwendung.

Zu §§ 73, 74, 78 UStDB

## § 4

(1) Eine Berichtigung des Entgelts nach § 73 Abs. 1 und § 78 Abs. 1 UStDB kommt nicht in Betracht.

(2) § 74 Abs. 3 Satz 2 UStDB findet keine Anwendung.

Zu § 79 UStDB

## § 5

Für die Lieferung von nicht in der Vergütungsliste (Anlage 3 zu § 79 UStDB) enthaltenen Bauwerken beträgt die Ausfuhrvergütung drei vom Hundert der Bemessungsgrundlage.

## § 6

### Zeitlicher Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung ist auf Lieferungen und sonstige Leistungen anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1963 ausgeführt werden, soweit sich nicht aus Absatz 2 etwas anderes ergibt.

(2) Auf die in Artikel 79 des Zusatzabkommens bezeichneten Lieferungen und sonstigen Leistungen findet die Verordnung zur Durchführung umsatzsteuerlicher Bestimmungen des Truppenvertrages und des Truppenzollgesetzes vom 23. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 837), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung dieser Verordnung vom 31. Oktober 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1921), Anwendung.

## § 7

### Anwendung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nicht im Land Berlin.

## § 8

### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Verordnung zur Durchführung umsatzsteuerlicher Bestimmungen des Truppenvertrages und des Truppenzollgesetzes vom 23. Oktober 1956 tritt mit Ablauf des 30. Juni 1963 außer Kraft, soweit nicht § 6 Abs. 2 Anwendung findet.

Bonn, den 30. September 1963

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister für Verkehr  
Seehofer

Der Bundesminister der Finanzen  
Dr. Dahlgrün

**Druckfehlerberichtigung**

Die Veröffentlichung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu §§ 43 und 45 Abs. 5 Satz 1 des Bundesversorgungsgesetzes (Bundesgesetzbl. 1963 I S. 694) ist wie folgt zu berichtigen:

Die zweite Zeile lautet richtig:

„vom 24. Juli 1963 — 1 BvL 101/58 — in dem Verfahren“,

die vierzehnte Zeile lautet richtig:

„vom 20. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 791)“.

**Verkündungen im Bundesanzeiger**

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Nr. Bundesanzeiger vom	Tag des Inkraft- tretens
Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abschöpfung bei Erstattung für Waren der Verordnungen Nr. 20 (Schweinefleisch), Nr. 21 (Eier) und Nr. 22 (Geflügelfleisch) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Vom 20. August 1963	158 27. 8. 63	1. 8. 63
Verordnung Nr. 22/63 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt Vom 19. August 1963	160 29. 8. 63	Siehe § 4
Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über eine zusätzliche Abschöpfung bei der Einfuhr von Schweinen und Schweinefleisch Vom 30. August 1963	162 31. 8. 63	2. 9. 63
Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über eine zusätzliche Abschöpfung bei der Einfuhr von Eiern und Geflügel Vom 30. August 1963	162 31. 8. 63	2. 9. 63
Verordnung Nr. 23/63 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt Vom 3. September 1963	170 12. 9. 63	Siehe § 4
Verordnung über die Änderung der Grenze des Freihafens Hamburg Vom 16. September 1963	177 21. 9. 63	22. 9. 63
Erste Verordnung über die Höhe der Abgaben und der Stützungsbeträge für den allgemeinen Ausgleich in der Milchwirtschaft (1. Abgaben- und Stützungsverordnung — 1. ASiVO) Vom 20. September 1963	178 24. 9. 63	1. 10. 63

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
Verordnung TSF Nr. 7/63 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen Vom 17. September 1963	179	25. 9. 63	1. 10. 63
Schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hamburg für die untere Schwinge Vom 21. September 1963	179	25. 9. 63	25. 9. 63
Verordnung Nr. 24/63 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt Vom 17. September 1963	180	26. 9. 63	Siehe § 4
Zweite Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Kiel zur Änderung der schiffahrtspolizeilichen Anordnung zur Regelung des Schiffsverkehrs auf dem Nord-Ostsee-Kanal bei der Tunnelbaustelle Rendsburg Vom 23. September 1963	182	28. 9. 63	25. 9. 63
Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hannover über das Kuppeln von Fahrzeugen im Stromgebiet der Weser Vom 25. September 1963	182	28. 9. 63	1. 10. 63
Verordnung Nr. 25/63 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt Vom 20. September 1963	183	1. 10. 63	Siehe § 4